

Gliederung der Satzung der BIEGE Bielefelder Energiegenossenschaft eG

Präambel

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Kündigung

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 8 Ausscheiden durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

§ 9 Ausschluss

§ 10 Auseinandersetzung, Mindestkapital

§ 11 Generalversammlung

§ 12 Aufsichtsrat

§ 13 Vorstand

§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

§ 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

§ 16 Bekanntmachungen

Satzung der BIEGE Bielefelder Energiegenossenschaft eG

Präambel

Die Genossenschaft unterstützt Maßnahmen und Projekte zur Förderung des Klimaschutzes. Dazu zählen insbesondere Projekte zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, zur Steigerung von Energieeffizienz und zur Energieeinsparung. Die Genossenschaft fördert bürgerschaftliches Engagement in Bielefeld und Umgebung und übt Solidarität.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Name der Genossenschaft lautet
BIEGE – Bielefelder Energiegenossenschaft eG
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.

§ 2

Zweck und Gegenstand

1. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Förderung erfolgt als Energiegenossenschaft durch Investitionen und Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung.
2. Gegenstand der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Gestaltung und wirtschaftliche Umsetzung der Energiewende in Bielefeld und Umgebung, insbesondere durch:
 - a) Planung, Projektierung, Erstellung, Vermarktung und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie für Mitglieder und Dritte,
 - b) Erzeugung und Vertrieb von Strom, Wärme und Gas,
 - c) Bau, Betrieb und Unterhalt von Netzen zur Verteilung regenerativer Energien,
 - d) Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung und der Energieeffizienz einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten, sowie Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Förderung klimafreundlicher Mobilität,
 - f) Initiierung von und Mitwirkung an Forschungsvorhaben zur CO₂-Neutralität.
3. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
4. Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem beitretenden Mitglied unterzeichnete unbedingte Beitrittserklärung in Textform, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
3. Das Mitglied ist mit den Angaben gem. §30 GenG sowie darüber hinaus mit der E-Mail-adresse (soweit vorhanden) in die Liste der Mitglieder aufzunehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§ 6) oder Tod (§ 8) oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8) oder Ausschluss (§ 9) oder auch unterjährig durch Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 7).

§ 4

Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

1. Der Geschäftsanteil beträgt 200,- Euro. Er ist sofort voll einzuzahlen.
2. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit bis zu 99 weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer Beteiligung mit einem Geschäftsanteil (mitgliedsbegründende Beteiligung).
4. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
5. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird. Die Höhe des Eintrittsgeldes darf den Betrag eines Geschäftsanteils nicht übersteigen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
 - a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,

- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
 - c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
 - d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
 - e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - f) die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere
- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
 - b) die Pflicht, die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen vorzunehmen,
 - c) die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
 - d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
 - e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift oder Emailadresse, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse einer Personengesellschaft unverzüglich mitzuteilen,
 - f) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgelegt wird.

§ 6

Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder einzelne freiwillige Anteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen. Die Kündigung muss in Textform erklärt werden.

§ 7

Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch Vereinbarung in Textform einem andern ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

§ 8

Ausscheiden durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
oder einer Personengesellschaft

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - b) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist. Ein Mitglied gilt als dauernd nicht erreichbar, wenn ihm zwei Schreiben der Genossenschaft unter seiner, der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift/E-Mail-Adresse nicht zugehen, wobei zwischen den Schreiben mindestens vier Wochen liegen müssen,
 - c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt,
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - e) es öffentlich antidemokratische, rassistische oder Minderheiten diffamierende Äußerungen tätigt, oder Personen und/oder Institutionen finanziell oder ideell unterstützt, die antidemokratisch oder rassistisch agieren oder Minderheiten diffamieren,

- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft anfänglich nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
 - g) Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern (Ausnahme 1b). Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
 5. Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Auseinandersetzung, Mindestkapital

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
3. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Die Generalversammlung kann eine Schonung beschließen.
4. Bei der Auseinandersetzung gelten 90 % des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben des letzten Bilanzstichtages als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die ein-

zelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Höhe des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller auscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 43b Genossenschaftsgesetz einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren) festlegt.
2. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung, die Form der Generalversammlung, sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlung im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung zugehen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse abgesendet worden sind.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitglieder können in Textform Stimmrechtsvollmacht erteilen, die vor Beginn der Generalversammlung, spätestens jedoch vor der ersten Ausübung vorgelegt werden muss. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.

7. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Neben den im Gesetz geregelten Fällen ist für den Beschluss nach Abs. 10 a) eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind; es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).
8. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
9. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit, soweit das Gesetz keine größere Mehrheit vorsieht,
 - b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist,
 - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat,
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit,
 - g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
 - h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
 - i) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
 - j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - k) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
 - l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt, mit dreiviertel Mehrheit,
 - m) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit,
 - n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes.
10. Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung geregelten Fällen zuständig für:

- a) die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt, und
- b) die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband.

11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

12. Die Beschlüsse werden gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.

§ 12

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung im dritten Jahr nach der Wahl.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regeln.
4. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen.
5. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von dessen Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

2. Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
3. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Vorstands regeln.
4. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Mitglieder des Vorstandes können den Abschluss einer angemessenen D&O-Versicherung (Schadenshaftpflicht-Versicherung) auf Kosten der Genossenschaft verlangen.
6. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
7. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für:
 - a) Investitionen oder die Aufnahme von Krediten ab einer Summe von 10.000,- Euro,
 - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie anderen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und / oder einer jährlichen Belastung von 10.000,- Euro,
 - c) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - d) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
 - e) die Erteilung von Prokura und die Aufstellung bzw. Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - f) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört.
8. Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§ 14

Gemeinsame Vorschriften für die Organe

1. Niemand kann für sich oder eine andere Person das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
2. Wird in Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffend Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.

3. Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 15

Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

1. Über die Verwendung des bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahrs entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
2. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus den Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
3. Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbliebenen Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnungen vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
4. Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Stands der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
5. Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefülltem Geschäftsguthaben.
6. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
7. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
8. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaften im Internet unter: www.genossenschaftsbekanntmachungen.de